

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Schwagerholz“

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Schwagerholz“ in der Gemeinde Leupoldsgrün**

Die Gemeinde Leupoldsgrün hat mit Beschluss vom 09.10.2020 den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Schwagerholz“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung

im Rathaus der Gemeinde Leupoldsgrün, Rathausplatz 2, 95191 Leupoldsgrün während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14.30 bis 18.00 Uhr)

und bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter 09252-996023 oder 09292-415 oder per E-Mail an [stadt@schauenstein.de](mailto:stadt@schauenstein.de) oder [gemeinde@leupoldsgruen.de](mailto:gemeinde@leupoldsgruen.de) erfolgen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leupoldsgrün <http://www.leupoldsgruen.de/nachrichten.html> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	11.01.2021	
Abgenommen	15.02.2021	



# Bekanntmachung

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Leupoldsgrün, den 08.01.2021



Annika Popp  
1. Bürgermeisterin



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	11.01.2021	
Abgenommen	15.02.2021	

